

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. J. M.,
2. N. M.,
3. I. M.,

zu 1. bis 3. gesetzlich vertreten durch O.T. M. und T. L. K.,
sämtlich wohnhaft: A-Straße, A-Stadt,
Staatsangehörigkeit: togoisch

Antragsteller,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte B.,
B-Straße, C-Stadt,

-, -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Gießen -, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5119565-283 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richter am VG Küllmer

als Einzelrichter der 2. Kammer am 02.02.2005 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, ihre mit Schreiben vom 29.09.2004 die Ausländerbehörde des Landkreises W. übersandte Mitteilung, dass mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird, zu widerrufen und der zuständigen Ausländerbehörde (hier: Ausländerbehörde des Landkreises W.) mitzuteilen, dass vorläufig nicht aufgrund der Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylVfG abgeschoben werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Den Antragstellerinnen wird für das vorliegende Eilverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt M. E. aus C-Stadt zu den Bedingungen eines am Wohnsitz der Antragstellerinnen oder am Gerichtssitz ansässigen Rechtsanwalts gewährt.

Gründe:

Der sich aus dem Tenor ergebende sinngemäße Antrag der Antragstellerinnen vom 31.01.2005, der beim Verwaltungsgericht Kassel am gleichen Tage eingegangen ist, gerichtet auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig und begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand zu treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sogenannte Sicherungsanordnung). Nach Satz 2 der vorgenannten Regelung kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung zudem in Betracht, wenn die begehrte Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (sogenannte Regelungsanordnung; vgl.

Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 123 Rdnr. 6). Sicherungsanordnungen nach Absatz 1 Satz 1 dienen allein der Sicherung des Status quo, Regelungsanordnungen nach Absatz 1 Satz 2 sind in allen sonstigen Fällen möglich, in denen es um die vorläufige Begründung oder Erweiterung einer Rechtsposition des Antragstellers geht. Von dieser Differenzierung ausgehend ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet, wenn bei summarischer Prüfung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines Anordnungsanspruchs - d. h. eines Rechts im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO bzw. eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO - spricht und ein Anordnungsgrund vorliegt, d. h. die Gefahr besteht, dass die

den Erlass einer Sicherungs- bzw. Regulationsanordnung grundsätzlich rechtfertigenden Nachteile eintreten. Die Tatsachen, auf welche Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund gestützt werden, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (Kopp/Schenke, a. a. O., Rdnr. 23 f.).

Vorliegend erstreben die Antragstellerinnen, die aufgrund vollziehbarer Ausreisemaßnahmen und Abschiebungsandrohungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26.09.1994 - vollziehbar seit 10.06.2003 (Antragstellerin zu 1.), vom 14.01.1998 - vollziehbar seit 10.06.2003 (Antragstellerin zu 2.) und vom 09.02.2000 - vollziehbar seit 10.06.2003 (Antragstellerin zu 3.) ausreisepflichtig sind, der Sache nach, von der Vollziehung der Abschiebung verschont zu bleiben. Die Antragstellerinnen haben mit Schriftsatz vom 26.08.2004 - beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 27.08.2004 eingegangen - einen Asylfolgeantrag gestellt. Da der Folgeantrag innerhalb von zwei Jahren, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrages ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, gestellt wurde, bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung, doch darf die Abschiebung nach näherer Bestimmung des § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, vollzogen werden. Hieraus folgt, dass die Vollziehung einer auf einer Abschiebungsandrohung des Bundesamtes beruhenden Abschiebung nach gestelltem Asylfolgeantrag erst erfolgen darf, wenn eine entsprechende Mitteilung des Bundesamtes im Sinne des § 71 Abs. 5 AsylVfG vorliegt.

Da vorliegend diese Mitteilung des Bundesamtes am 29.09.2004 an die Ausländerbehörde des Landkreises W. erfolgt ist, wird dem Begehren der Antragstellerinnen, von der Vollziehung der Abschiebung verschont zu bleiben, durch Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO gerichtet gegen das Bundesamt auf Widerruf dieser Mitteilung und Mitteilung, dass vorläufig aufgrund der früheren Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylVfG nicht abgeschoben werden darf, Rechnung getragen, da die Ausländerbehörde hieran gebunden ist. Dies gilt jedenfalls dann, insofern zielstaatsbezogene Abschiebeverbote geltend gemacht werden, hinsichtlich derer der Ausländerbehörde eine Entscheidungskompetenz nach näherer Bestimmung des § 4 AsylVfG bei zielstaatsbezogenen Abschiebeverboten gemäß § 60 Abs. 1

AufenthG bzw. nach näherer Bestimmung des § 42 AsylVfG bei zielstaatsbezogenen Abschiebeverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG nicht zusteht.

Die Antragstellerinnen können sich auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes berufen. Denn die Abschiebung der Antragstellerinnen ist für den 15.02.2005 Seitens der zuständigen Ausländerbehörde des Landkreises W. vorgesehen.

Die Antragstellerinnen haben auch in ausreichender Weise Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich das Vorliegen des für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsanspruchs - also eines sicherungsfähigen Rechts - ergibt.

Insoweit die Antragstellerinnen im Asylfolgeverfahren geltend gemacht haben, ihnen drohe bei einer Rückkehr nach Togo Zwangsbeschneidung, hätte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ohne weitere Sachaufklärung wie geschehen nicht ablehnen dürfen. Im Einzelnen gilt folgendes:

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes scheitert das Asylfolgebegehren der Antragstellerinnen nicht (mehr) an § 51 Abs. 2 VwVfG, wonach der Wiederaufgreifensantrag nur zulässig ist, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Zuzugeben ist dem Bundesamt insoweit, dass die Antragstellerinnen die Gefahr einer Zwangsbeschneidung in ihren Asylverfahren in der Tat nicht vorgetragen haben. Doch ist zu beachten, dass sogenannte geschlechtsspezifische Verfolgung kraft Gesetzes erst seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30.07.2004 in dem dortigen Artikel 1 (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz -) § 60 Abs. 1 Satz 3 einer gesetzlichen Regelung unterworfen wurde. Das Zuwanderungsgesetz ist indes erst am 01.01.2005 - mithin nach Abschluss der Asylverfahren der Antragstellerinnen - gemäß Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 des genannten Aufenthaltsgesetzes darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II

S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (sog. kleines Asyl). Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Rechtfertigten geschlechtsspezifische Verfolgungsmaßnahmen vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes teilweise allenfalls Abschiebeverbote des früheren § 53 AuslG stellt der am 01.01.2005 in Kraft getretene § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG von geschlechtsspezifischer Verfolgung bedrohte Personen erstmals kraft Gesetzes auf die Stufe politisch Verfolgter mit der Folge, dass ihnen das "stärkere" Abschiebeverbot zur Seite steht. Hierin ist eine Änderung der Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu sehen, die geltend zu machen die Antragstellerinnen in ihren früheren Verfahren bereits deshalb nicht in der Lage waren, da die genannte Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG wie mehrfach ausgeführt erst zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist.

Die Antragstellerinnen haben zudem glaubhaft gemacht, dass bei ihrer Rückkehr nach Togo die zwangsweise Beschneidung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies deshalb, da sie weiblich und bislang unbeschnitten sind und zum Volk der Kotokolli gehören. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Genitalverstümmelung wird in Togo noch praktiziert. Die weiblichen Angehörigen der Ethnie Kotokolli sind zu einem weit überwiegenden Teil (89 %) an ihren Geschlechtsorganen beschnitten (Kenntnisse des Bundesamtes, Togo, 13. Menschenrechte, Mai 2003). Des weiteren ist davon auszugehen, dass erheblich mehr muslimische Frauen beschnitten sind als Christinnen und wesentlich mehr Landbewohnerinnen als Städterinnen, dergleichen wesentlich mehr Frauen ohne Schulbildung als solche mit Schulbildung (AA an VG Aachen vom 24.01.2001). Eine vor einigen Jahren gefertigte Untersuchung der Universität Lomé kommt zu dem Ergebnis, dass bei den Kotokolli 93 % der befragten Frauen ohne Schulbildung beschnitten waren (AA an VG Aachen vom 21.01.2001). Verantwortlich für eine Beschneidung sind grundsätzlich die Eltern, auch wenn diese je nach sozialem Gefüge, in dem die Familie lebt, Druck durch Verwandte oder die (Dorf)gemeinschaft ausgesetzt sein können. Die Gefahr, dass sich

Verwandte eines Mädchens bemächtigen, um eine solche Maßnahme gegen den Willen der Eltern gewaltsam durchzuführen, ist gegeben und müsste im Einzelfall beurteilt werden (AA an VG Aachen vom 24.01.2001; BAFI -Togo Menschenrechte -, Dezember 2003, S. 16). In sozialen Gemeinschaften, in denen Beschneidung obligatorisch ist, wird eine unbeschnittene Frau als Ehefrau abgelehnt, was wiederum die entsprechende soziale Außenseiterstellung bei Ehe- und Kinderlosigkeit zur Folge hat (AA an VG Aachen vom 24.01.2001). Ohne weitere Aufklärung ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass die Antragstellerinnen außerhalb ihres Stammesgebietes - etwa in Lomé - einer zwangsweisen Beschneidung mit Sicherheit entgegen könnten. Nach dem bereits erwähnten Lagebericht des Bundesamtes Togo - Menschenrechte vom Dezember 2003 geht auch außerhalb der eigentlichen Siedlungsgebiete der die Beschneidung praktizierenden Ethnien nach einem Bericht der Deutschen Botschaft in Lomé im Rahmen des Familienverbandes oftmals erheblicher Druck aus, an der Beschneidungspraxis festzuhalten (S. 15 des Lageberichtes). Überdies ist nicht auszuschließen und muss im Rahmen des Hauptsacheverfahrens ebenfalls aufgeklärt werden, ob die Antragstellerinnen überhaupt in der Lage sein werden, sich außerhalb der Kotokollgebiete niederlassen zu können. Zum einen sind sie dem Siedlungsdruck ihrer Eltern, ohne die sie nicht nach Togo zurückkehren werden, ausgesetzt. Zum anderen hat sich die ethnisch orientierte Nordsüdgliederung von Lebensbereichen in Togo als Quelle politischer Spannungen erwiesen. So seien nach dem bereits erwähnten Lagebericht des Bundesamtes Togo - Menschenrechte vom Dezember 2003 ethnische Minderheiten zur Rückkehr in ihre Heimatregionen gezwungen worden (S. 13 des Lageberichts). Das Volk der Kotokolli gehört mit den Völkern der Kabaye, der Lama und der Losso zur Ethnie der Kabaye-Tem, die wiederum lediglich etwa 23 % der Gesamtbevölkerung Togos ausmacht. Demgegenüber steht die in Togo am weitest verbreitete Ethnie der Adja-Ewe, die 44 % der Gesamtbevölkerung Togos ausmacht. Somit ist durchaus davon auszugehen, dass die Kotokolli zu einer ethnischen Minderheit gehören, die wiederum zu einer Rückkehr in die Heimatregionen, mithin in die Siedlungsgebiete der Kotokolli bei einer Rückkehr nach Togo gezwungen werden könnten. In den Siedlungsgebieten der Kotokolli ist der durch die Gemeinschaft ausgeübte Druck in Richtung auf eine zwangsweise Beschneidung bis hin zur sozialen Ausgrenzung der Nichtbeschnittenen derart, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Antragstellerinnen bei einer Rückkehr nach Togo mit hinreichender Sicherheit einer Zwangsbeschneidung unterworfen werden.

Dies wiederum hat zur Folge, dass dem Eilantrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben war.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Nach alledem war den Antragstellerinnen für das Eilverfahren auch Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt M. E. aus C-Stadt zu gewähren, da sie bedürftig im Sinne der Prozesskostenhilfenvorschriften der ZPO sind und ihre Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bot.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Küllmer
Küllmer

